

Gebühren für Leistungen der Musikschule 2-03-0

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Musikschule der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 24.02.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2019¹

Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI S. 153) i.V.m. §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 05.02.1996 folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule Ludwigshafen am Rhein (Musikschule) werden Gebühren auf Grundlage der vorliegenden Satzung erhoben. Darüber hinaus wird für die Erstaufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Für die Ausstellung der Unterrichtskarte für Erwachsene wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Die Gebührensätze ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage, die in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner/in

- (1) Gebührenschuldner*in ist, wer die Leistungen der Musikschule in Anspruch nimmt.
- (2) Bei nicht voll Geschäftsfähigen ist Gebührenschuldner*in der*die gesetzliche Vertreter*in.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des Schuleintritts. Sie wird jeweils für ein Semester durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist in monatlichen Raten zum 15. eines jeden Folgemonats, oder bei Beibehaltung der halbjährlichen Zahlungsweise zum 15. Juni bzw. zum 15. Dezember zur Zahlung fällig. Die Unterrichtskarte für Erwachsene ist binnen eines Monats nach Ausstellung vollständig zu bezahlen.
- (2) Mit Aufnahme in die Musikschule wird die Aufnahmegebühr mit der ersten Unterrichtsgebühr fällig.
- (3) Bei Ausschluss aus der Musikschule bleibt der*die Gebührenschuldner*in bis zum Ende des jeweiligen Semesters zur Zahlung verpflichtet.

-

¹ Amtsblatt Nr. 79/2019 vom 20.12.2019 mit Wirkung 21.12.2019



§ 4 Erstattung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Gebühren für nicht besuchte oder ausgefallene Unterrichtsstunden (Schulferien und gesetzliche Feiertage ausgenommen) werden nur nach folgender Maßgabe bei der nächsten Rechnungsstellung erstattet, wenn:
 - a) der*die Schüler*in den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen vier Mal in Folge nicht besuchen konnte und dies durch ärztliches Attest nachweist. In diesem Fall erfolgt die Erstattung ab der fünften ausgefallenen Unterrichtsstunde,
 - b) der Unterricht aus von der Musikschule zu vertretenden Gründen ausfällt,
 - c) der Unterricht durch Erkrankung der Lehrkraft mehr als zwei Mal im laufenden Semester ausfällt. In diesem Fall erfolgt die Erstattung ab der dritten ausgefallenen Unterrichtsstunde.

Fällt der Unterricht durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft aus, wird er vor- oder nachgegeben. In diesem Fall wird die Gebühr nicht erstattet.

Sofern die Unterrichtskarte für Erwachsene bis Semesterende nicht aufgebraucht wurde, ist eine Erstattung der restlichen Gebühren nicht möglich, es sei denn, die Unterrichtsausfälle sind von der Musikschule zu vertreten.

- (2) Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:
 - a) 10% für das zweite Kind, 50% für das dritte Kind und 80% für jedes weitere Kind (Geschwisterermäßigung);
 - b) 20 % ab dem zweiten Unterrichtsfach (Mehrfachermäßigung).
- (3) Die Ermäßigungen werden mit folgender Maßgabe gewährt:
 - a) Unabhängig von Unterrichtsbeginn oder -anmeldung wird die Ermäßigung auf die kostengünstigste Unterrichtsform angerechnet. Dies gilt auch bei Geschwisterermäßigung.
 - b) Es wird entweder die Geschwisterermäßigung oder die Mehrfachermäßigung gewährt.
 - c) Keine Ermäßigung wird bei Unterricht in der studienvorbereitenden und begabtenfördernden Abteilung, im Erwachsenenunterricht bei der Unterrichtskarte für Erwachsene sowie in einem Ergänzungs- oder Ensemblefach gewährt.
- (4) Die Gebühr wird auf Antrag und bei Nachweis der Bedürftigkeit ermäßigt oder erlassen. Einzelheiten sind den Richtlinien für die Gewährung von Gebührenerlass/-ermäßigung der Musikschule der Stadt Ludwigshafen am Rhein zu entnehmen, die in der Verwaltung eingesehen werden können.

§ 5 Stipendium

- (1) In Höhe der Gebühr kann ein Stipendium für bedürftige, begabte Schüler*innen gewährt werden, soweit nicht bereits ein Erlass nach§ 4 Abs. 4 in Frage kommt.
- (2) Die Stipendien werden auf schriftlichen Antrag bei Befürwortung einer an der Musikschule tätigen Fachkraft von der Schulleitung vergeben.
- (3) Erwachsene sind von der Gewährung eines Stipendiums ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.



§ 6 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 24.02.1996

Stadtverwaltung

Dr. Schulte

Oberbürgermeister



Gebühren der Städtischen Musikschule Ludwigshafen ab 01.11.2017

Einmalige Aufnahmegebühr			13,00 Euro	
	Fach	Zeit (wöchentlich)	Euro/ Monat	Euro/ Semester
I	Grundfächer			
a)	Musikalische Früherziehung	60 Min.	25,00	150,00
b)	Musikalische Grundausbildung	60 Min.	25,00	150,00
c)	Eltern-Kind-Gruppe	60 Min.	25,00	150,00
d)	Senioren	60 Min.	30,00	180,00
II	Singklasse	2 x 45 Min.	13,00	78,00
Ш	Instrumentenkarussell	2 x 45 Min.	25,00	150,00
IV	Instrumentale Grundausbildung			
a)	ab 5 Schüler/innen	2 x 45 Min.	28,00	168,00
b)	Klassenmusizieren	2 x 45 Min.	25,00	150,00
V	Instrumental-, Gesangsunterricht			
a)	3er- bis 4er-Gruppe	45 Min.	34,00	204,00
b)	2er-Gruppe	30 Min.	34,00	204,00
c)	2er-Gruppe	45 Min.	48,50	291,00
d)	Suzuki (45 Min. Gruppen- u. 30. Min. Einzelunterricht)	75 Min.	86,00	516,00
e)	2er-Gruppe (Erwachsene)	30 Min.	42,00	252,00
f)	2er-Gruppe (Erwachsene)	45 Min.	63,00	378,00
g)	ein Elternteil gemeinsam mit Kind	45 Min.	97,00	582,00
h)	Einzelunterricht	30 Min.	58,00	348,00
i)	Einzelunterricht	45 Min.	87,00	522,00
j)	Einzelunterricht (Erwachsene)	30 Min.	70,00	420,00
k)	Einzelunterricht (Erwachsene)	45 Min.	105,00	630,00
l)	Unterrichtskarte für Erwachsene	8 x 45 Min.		260,00
VÍ				,
	(Musiklehre, Gehörbildung, Chor, Spielkreis,			
	Ensemble, Kammermusik, Orchester,			
	Improvisation, Big-Band)			
a)	Für Schüler/innen, die Unterricht an unserer	45 – 90 Min.	gebü	hrenfrei
,	Musikschule erhalten		3	
b)	Für Schüler/innen, die keinen Unterricht an	45 – 90 Min.	5,00	30,00
,	unserer Musikschule erhalten,		-,	
VII	Studienvorbereitende und begabtenfördernde			
	Abteilung (SVA/BFA)			
a)	alle Fächer	2 x 45 Min.	96,00	576,00
b)	Musiktheorie für Schüler/innen die keinen			
	Hauptfachunterricht an unserer Musikschule	45 Min.	23,00	138,00
	erhalten			
VIII	Ballett und Moderner Tanz	45 Min.	32,00	192,00
IX	Sonderstufe / Musiktherapie			
a)	Gruppenunterricht (ab 3 Schüler/innen)	45 Min.	25,00	150,00
b)	Einzelunterricht	30 Min.	53,50	321,00
c)	Einzelunterricht	45 Min.	76,50	459,00
X	Leihinstrumente		15,00	90,00



Richtlinien für die Gewährung von Gebührenerlass/ -ermäßigung nach § 4, Ziffer 4 der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Ludwigshafen - in der jeweils gültigen Fassung²

I. <u>Voraussetzungen</u>:

- Der Antragsteller muss seine Bedürftigkeit entsprechend Ziffer III + IV nachgewiesen und seinen Hauptwohnsitz in Ludwigshafen am Rhein haben.
- Die Beurteilung des Fachlehrers über den jeweiligen Schüler (bei Anfängern nach einem halben Jahr) muss positiv sein. Durch die Beurteilung sind insbesondere nachzuweisen:
 - a) regelmäßige und pünktliche Unterrichtsteilnahme,
 - b) Lernwilligkeit,
 - c) Integrationsfähigkeit,
 - d) Musikalische Entwicklungsfähigkeit.

Außerdem ist der/die Schüler/in je nach Instrument und Einteilung der Einteilung der Fachlehrkraft zur regelmäßigen Teilnahme an einem Ensemblefach verpflichtet.

Sollte eine dieser Kriterien nicht erfüllt sein, kann - trotz niedrigem Einkommen - der Antrag auf Erlass/Ermäßigung abgelehnt werden oder der Erlass und die prozentual ermäßigte Gebühr zurückgefordert werden.

II. Berechnung der Einkommensgrenze:

150 % der jeweils gültigen Regelsätze gemäß SGB II (pauschalierte monatliche Regelleistungen (RL) beim Arbeitslosengeld II / Sozialgeld plus Kaltmiete (ohne Wasser, Heizung, Strom und sonstige Nebenkosten) = Einkommensgrenze.

Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld und Geldeswert, z.B. Altersruhegeld, Renten, Arbeitslosengeld I + II, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, BAföG, Kindergeld, Lastenausgleich, Mieteinnahmen, Mietzuschuss, Nebeneinkünfte, Sozialgeld, Unterhalt, und alle sonstigen – auch zweckgebundenen – Einnahmen. (Einkommens- Bedarfrechnungen anderer Behörden/Institutionen sind nicht anwendbar und haben keine Gültigkeit.)

- III. Ein Erlass von 100 % erfolgt, wenn das von der Musikschule errechnete Einkommen
 - ab 10% und mehr unter der Einkommensgrenze liegt und
- **IV.** Folgende Ermäßigungen werden gewährt, wenn das von der Musikschule errechnete Einkommen

9,9 % bis 5% <u>unter</u> der Einkommensgrenze liegt = 75 % Ermäßigung
 4,9 % bis 0% <u>unter</u> der Einkommensgrenze liegt = 50 % Ermäßigung
 0,1 % bis 5% <u>über</u> der Einkommensgrenze liegt = 25 % Ermäßigung
 5,1 % und mehr <u>über</u> der Einkommensgrenze liegt = keine Ermäßigung

Der Erlass/die Ermäßigung wird für ein Semester gewährt und gilt ab dem Monat, in dem der Antrag in der Verwaltung der Musikschule eingegangen ist. Der Antrag muss für jedes beginnende Semester neu gestellt werden. Aufnahmegebühren und Miete von Instrumenten sind von dieser Regelung ausgenommen. Einkommensänderungen müssen sofort mitgeteilt werden. Ein Erlass/eine Ermäßigung für Jugendliche gilt längstens bis zum 23. Lebensjahr, für Erwachsene (Aufnahme nach Vollendung des 18. Lebensjahres) ist ein Erlass/eine Ermäßigung nicht möglich.

² zuletzt geändert durch Satzung vom 28.09.2015, veröffentlicht in Amtsblatt Nr. 68/2015 vom 28.10.2015



Die Richtlinien treten am 1. November 2007 in Kraft.

gez.

Dr. Eva Lohse Oberbürgermeisterin